



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Friedhof- und Bestattungsreglement

Gemeinde Fraubrunnen

Gültig per 1.1.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation, Aufgaben.....	4
2. Verfahren bei Todesfällen.....	5
3. Bestattungen und Gräber.....	6
4. Verschiedenes.....	13
5. Gebühren.....	13
6. Schlussbestimmungen	14

Die Gemeinde Fraubrunnen erlässt, gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandesverordnung (ZStV) vom 28. April 2004
- die kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 3. Juni 2009
- die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27. Oktober 2010
- das Polizeigesetz des Kantons Bern (PolG) vom 8. Juni 1997
- das Organisationsreglement der Gemeinde Fraubrunnen (GO) vom 25. November 2012
- das Gesundheitsgesetz des Kantons Bern (GesG) vom 2. Dezember 1984

folgendes

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Fraubrunnen

Zweck

Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen im Gebiet der Einwohnergemeinde Fraubrunnen. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.

Zuständigkeit

¹ Die Kommission Sicherheit und Verkehr ist für alle Aufgaben im Friedhof- und Bestattungswesen zuständig.

² Der Gemeinderat ist übergeordnete Stelle. Ihm obliegt die Aufsicht.

Friedhöfe

¹ Die Friedhöfe Grafenried und Limpach sind die ordentlichen Bestattungsorte für alle Verstorbenen der Gemeinde Fraubrunnen ohne Unterschied der Konfession. Für die Bestattung besteht Wahlfreiheit zwischen den beiden Friedhöfen Grafenried und Limpach.

² Für Einwohnende der Dörfer Etzelkofen und Mülchi kann der Bestattungsort Messen gewählt werden.

³ Der Friedhof ist für die Bevölkerung frei zugänglich. Die Friedhöfe Grafenried und Limpach sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung.

⁴ Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. Ausgenommen sind Assistenzhunde.

Friedhofgärtnerin oder
Friedhofgärtner /
Totengräberin oder
Totengräber / Abwartin
oder Abwart

¹ Die Aufgaben der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners werden in einem Pflichtenheft festgehalten. Sie umfassen insbesondere:

- a) Unterhalt des Friedhofs
- b) Ausführung der Friedhofordnung
- c) Erstellung des Gestaltungsplans

² Die Aufgabe der Totengräberin oder des Totengräbers werden in einem Pflichtenheft festgehalten. Sie umfassen insbesondere:

- a) Ausführung der Bestattungen

³ Die Aufgaben der Abwartin oder des Abwärts werden in einem Pflichtenheft festgehalten. Sie umfassen insbesondere:

- a) Unterhalt der Aufbahrungshalle und WC-Anlagen

Das Pflichtenheft für die Abwartin oder den Abwarten des Friedhofs Limpach ist in Absprache mit der zuständigen Kirchgemeinde zu erstellen.

⁴ Die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner, die Totengräberin oder der Totengräber und die Abwartin oder der Abwart der Aufbahrungshalle Grafenried unterstehen der Aufsicht der Kommission Sicherheit und Verkehr.

2. Verfahren bei Todesfällen

Art. 5

Anzeigepflicht

¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem Zivilstandesamt des Sterbeortes zu melden.

² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss der Eidg. Zivilstandesverordnung.

³ Der Anzeige sind beizulegen

- a) Ärztliche Todesbescheinigung und
- b) Amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien Auskunft geben (Aufenthalts- oder Niederlassungsausweis, Familienbüchlein, Pass, Geburtsschein etc.).

Art. 6

Bestattungsbewilligung

¹ Die Gemeindeverwaltung erteilt die Bestattungsbewilligung aufgrund der Bescheinigung des Zivilstandsamtes über die Eintragung des Todesfalls im Todesregister.

² Aufgrund einer Erklärung der Angehörigen, ob Erd- oder Urnenbestattung gewünscht wird, trifft die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung alle für die Bestattung notwendigen Anordnungen.

³ Sind keine Angehörigen bekannt bzw. innert nützlicher Frist ermittelbar und erreichbar, so trifft die Gemeindeverwaltung die Anordnungen von Amtes wegen.

⁴ Fehlen sowohl Angehörige als auch Anordnungen der verstorbenen Person, erfolgt eine Urnenbeisetzung in ein Gemeinschaftsgrab mit Inschrift.

Bestattungsbewilligung bei Tot- oder Fehlgeborenen

⁵ Die Bestattungsbewilligung für Totgeborene wird gestützt auf die ärztliche Bescheinigung ausgestellt. Bei Fehlgeborenen sind keine Dokumente notwendig. Die Bestattungsbewilligung enthält die vorhandenen Personalien des Tot- oder Fehlgeborenen sowie Tag und Zeit der Bestattung.

Art. 7

Bestattungsfrist

¹ Die Bestattung erfolgt nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit dem Hinschied.

² Über Ausnahmen entscheidet der kantonsärztliche Dienst (KAD).

Art. 8

Aufbahrung

¹ Der Leichnam ist bis zur Bestattung in der Verantwortung der Hinterbliebenen in einem geeigneten Raum aufzubewahren, wo er vor schädlichen Einflüssen einer zu tiefen oder zu hohen Temperatur geschützt ist aufzubewahren.

² Für die Aufbahrung des Leichnams steht auf dem Friedhof Grafenried eine Aufbahrungshalle zur Verfügung.

3. Bestattungen und Gräber

Art. 9

Bestattungsort
Erdbestattungen

Erdbestattungen finden ausschliesslich auf den Friedhöfen statt.

Art. 10

Bestattungsanspruch

¹ Die Friedhöfe Grafenried und Limpach stehen zur Bestattung aller Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Fraubrunnen zur Verfügung.

Diese Verstorbenen gelten gemäss Friedhof- und Bestattungsreglement als Einheimische.

² Verstorbene ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Fraubrunnen können auf den Friedhöfen Grafenried und Limpach bestattet werden.

Diese Verstorbenen gelten gemäss Friedhof- und Bestattungsreglement als Auswärtige.

³ Für Tot- und Fehlgeborene ist der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern für den Bestattungsanspruch massgebend.

⁴ Jederzeit bewilligt wird die Bestattung auf den Friedhöfen Grafenried und Limpach von Personen, welche nach kantonalem Recht in der Gemeinde Fraubrunnen bestattet werden müssen.

Art. 11

Bestattung

¹ Die Bestattung geschieht nach den gesetzlichen Bestimmungen.

² Bestattungen finden in der Regel von Montag – Freitag zwischen 9.30 – 11.30 Uhr und von 13.30 – 15.30 Uhr statt. Ausnahmen davon sind nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung möglich.

³ Pro Beerdigung ist eine einmalige Gebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten. Über allfällige Ausnahmen beschliesst die Kommission Sicherheit und Verkehr.

Art. 12

Bestattungsfelder

¹ Die Friedhöfe Grafenried und Limpach können folgende Bestattungsfelder aufweisen:

- a) Erdbestattungen
 - Sargreihengräber
 - Familiengräber
- b) Urnenbeisetzungen
 - Urnenreihengräber
 - Bestehende Gräber
 - Familiengräber
 - Gemeinschaftsgrab Ascheschacht
 - Gemeinschaftsgrab Rasenfeld
 - Urnenplattengrab
 - Urnen-Themengräber
 - Kindergräber
- c) Engelsgräber

² Der Gestaltungsplan ergibt das Angebot an Bestattungsfeldern auf dem jeweiligen Friedhof. Die Einteilung der Grabfelder wird durch die Kommission Sicherheit und Verkehr in Absprache mit der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner bestimmt.

³ Die Bestattungen und Beisetzungen auf den Grabfeldern erfolgen in anschliessender Reihenfolge, davonausgenommen sind Urnen-Themengräber und Engelsgräber.

Art. 13

Masse Grabmäler

¹ Siehe Tabelle unten

Die Dimensionen der stehenden Grabmäler betragen (Minimum – Maximum):			
	Höhe m	Breite m	Dicke m
Erdreihengräber	0.90 – 1.20	0.30 – 0.60	0.10 – 0.30
Kindergräber	0.40 – 0.80	0.20 – 0.50	0.10 – 0.30
Urnengräber	0.70 – 0.90	0.30 – 0.60	0.10 – 0.30
Familiengräber	0.80 – 1.20	1.00 – 1.60	0.10 – 0.30

Bei liegenden Grabplatten sind folgende Dimensionen gestattet (Minimum – Maximum):			
	Länge m	Breite m	Dicke m
Erwachsenengräber	0.40 – 0.60	0.40 – 0.60	0.10 – 0.30
Urnen- und Kindergräber	0.30 – 0.50	0.30 – 0.50	0.10 – 0.30
Urnen-Themengräber	Dimensionen nach den Vorgaben des Urnen-Themengrab-Konzepts		
Familiengräber	0.40 – 0.80	1.00 – 1.60	0.10 – 0.30
Urnenplattengrab (einheitliche vorgegebene Platte liegend Solothurnstein)	0.06	0.35	0.25

² Die Kommission Sicherheit und Verkehr kann einheitliche Grabeinfassungen beschliessen.

³ Die Grabeinfassung sowie die Grababstände werden im Gestaltungsplan festgelegt.

⁴ Die Grabmäler sollen schlicht und einfach sein und sich in Material, Ausführung und Farbe harmonisch ins Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Liegende Grabplatten sind nicht als Grabmalersatz zulässig und dienen nur als Ergänzung. Die Kommission Sicherheit und Verkehr hat die letzte Entscheidungskompetenz.

Art. 14

Gemeinschaftsgrab

¹ Die Beisetzung erfolgt in Urnen oder im Ascheschacht.

² Auf Wunsch und Kosten der Angehörigen bringt die Friedhofsgärtnerin oder der Friedhofsgärtner beim Gemeinschaftsgrab ein Schild mit Vornamen, Namen und Geburts- sowie Todesjahr an nach Vorgabe der Kommission Sicherheit und Verkehr.

³ Das Schild wird nach der Ruhedauer stillschweigend entfernt.

Art. 15

Urnenplattengrab

¹ Die Urnenplatten werden nach den Vorgaben der Kommission Sicherheit und Verkehr einheitlich gestaltet und durch die Gemeindeverwaltung beschafft.

² Auf den Urnenplatten stehen: Vornamen, Namen, Geburts- und Todesjahr.

Art. 16

Urnen-Themengrab

¹ Die Beisetzung erfolgt in Urnen.

² Für Kränze, Blumen und Kerzen steht ein geeigneter Platz zur Verfügung.

³ Die Schriftplatten werden nach den Vorgaben der Kommission Sicherheit und Verkehr einheitlich gestaltet und durch die Gemeindeverwaltung beschafft. Die Schriftplatte umfasst Vornamen, Namen, Geburts- und Todesjahr.

⁴ Die Pflege der Urnen-Themengräber erfolgt ausschliesslich durch die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner. Eine individuelle Bepflanzung ist ausgeschlossen.

Art. 17

Engelsgrab

¹ Tot- oder Fehlgeborene können auf dem Friedhof beigesetzt werden (Engelsgrab).

² Kinder, welche nach der Geburt noch wenige Stunden gelebt haben, können auf Gesuch hin ausnahmsweise im Engelsgrab bestattet werden.

³ Es können nur Urnen beigesetzt werden. Die beigesetzte Urne kann dem Engelsgrab nicht wieder entnommen werden.

⁴ Für Kränze, Blumen und Kerzen steht ein geeigneter Platz zur Verfügung. Inschriften können auf Wunsch angebracht werden und werden durch die Gemeindeverwaltung beschafft.

⁵ Die Pflege des Engelgrabes erfolgt ausschliesslich durch die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner. Eine individuelle Bepflanzung ist ausgeschlossen.

Art. 18

Beisetzung in bestehende Gräber

¹ In Sargreihengräbern können zusätzlich maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

² In Urnengräbern kann maximal eine zusätzliche Urne beigesetzt werden.

³ In einem Urnenplattengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden.

⁴ In Urnen-Themengräbern kann eine zusätzliche Urne beigesetzt werden.

⁵ In Familiengräbern können maximal zwei Särge beigesetzt werden. Zusätzliche Urnen können nach Platzverhältnissen beigesetzt werden.

⁶ Die Ruhedauer wird durch zusätzliche Beisetzungen nicht verlängert.

Art. 19

Ruhedauer

¹ Die Ruhedauer beträgt mindestens 25 Jahre, bei Familiengräbern 50 Jahre. Über die Grabaufhebungen nach Erreichen der Ruhedauer entscheidet die Kommission Sicherheit und Verkehr.

² Nach Ablauf der Ruhedauer verbleiben die Aschen von Urnengräbern und die sterblichen Überreste von Erdbestattungen am bisherigen Ort. Wird von den Angehörigen die Ausgrabung der sterblichen Überreste verlangt, haben sie für die zusätzlichen Kosten gemäss Gebührentarif aufzukommen.

Art. 20

Vorzeitige Graböffnung

¹ Ein Öffnen von Gräbern vor Ablauf dieser Frist ist nur aus zwingenden Gründen möglich. Vorbehalten bleibt die Verlegung von Urnen in andere bestehende Gräber. Bei Erdbestattungsgräbern ist zudem eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich (Exhumation).

² Bei der Verlegung von Urnen in ein anderes bestehendes Grab, haben die Angehörigen für die Kosten gemäss Gebührentarif aufzukommen.

Art. 21

Provisorisches Grabmal

Nach der Beerdigung ist das Grab mit einem provisorischen Holzkreuz in bräunlichem Ton mattiert, mit weisser Beschriftung und Nennung von Vornamen, Namen und Lebensdaten zu versehen. Für die Beschaffung und die Aufstellung sind die Angehörigen verantwortlich. Auf Gesuch hin kann ein anderes Kennzeichen als ein Kreuz als Übergang bis zum Grabmal aufgestellt werden. Über das Gesuch entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Art. 22

Grabmäler
Fristen

¹ Die Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn keine weiteren grossen Setzungen der Erde zu erwarten sind und es die Bodenverhältnisse erlauben. Dies ist bei Sargreihengräbern ungefähr nach 1 Jahr, bei Urnengräbern ungefähr nach 3 Monaten nach der Bestattung auf dem anschliessenden Grab der Fall. Auf Gesuch hin kann ein Grabmal vor diesen Fristen gesetzt werden. Über das Gesuch entscheidet die Gemeindeverwaltung. Kosten in Zusammenhang mit einer Grabmalsenkung sind durch die Angehörigen zu tragen.

Materialien

² Als Material werden Natur- und Kunststeine zugelassen, wobei die Farbtöne in mittlerer Helligkeit wünschbar sind. Hölzerne Grabzeichen und solche aus rostgeschütztem Metall sind gestattet. Weitere bzw. andere Materialien sind nur nach vorgängiger Genehmigung durch die Kommission Sicherheit und Verkehr zulässig.

Bewilligung ³ Für die Aufstellung von Grabmälern und Einfassungen ist die Bewilligung der Gemeindeverwaltung erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch mit Zeichnung im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen. Anzugeben sind das zur Verwendung kommende Material, die Namen des Auftraggebers und des Lieferanten. Arbeiten, die den erteilten Bewilligungen nicht entsprechen, müssen auf Kosten der Auftraggeber korrigiert werden.

Versetzungsarbeiten ⁴ Die Versetzungsarbeiten müssen möglichst ruhig und innert kurzer Zeit ausgeführt werden. Während Beerdigungsfeiern sowie an Sonn- und Feiertagen sind Arbeiten auf dem Friedhof nicht erlaubt.

Art. 23

Aufheben von Grabfeldern ¹ Nach Ablauf der Ruhedauer von 25 Jahren können die Gräber auf Beschluss der Kommission Sicherheit und Verkehr aufgehoben und die Namensschilder von den Gedenkplatten entfernt werden.

² Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mindestens 3 Monate zum Voraus veröffentlicht. Nach Ablauf der gesetzten Frist, werden nicht abgeholte Pflanzen und Grabmäler durch die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner abgeräumt.

³ Die Grabmäler sind den Angehörigen zur Verfügung zu stellen.

Art. 24

Bepflanzung / Unterhalt ¹ Die Bepflanzung und der Unterhalt sowie der Schmuck der Gräber ist Sache der Angehörigen und hat so zu erfolgen, dass das Gesamtbild des Friedhofs nicht gestört wird. Gegen Bezahlung kann die Bepflanzung auch der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner überlassen werden.

² Die Anlage des Gemeinschaftsgrabes wird von der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner betreut. Privater Blumenschmuck kann jederzeit auf die Steinplatte hinterlegt werden und wird zur gegebenen Zeit von der Friedhofgärtnerin oder vom Friedhofgärtner wieder entfernt.

³ Im Rahmen der Bestattungen können Grabdekorationen und Kränze rund um das Grab aufgestellt werden.

⁴ Folgendes ist nicht gestattet:

- Die Begrünung der Fläche mit Rasen
- Grabschmuck (Sträucher, Bäume etc.) darf die maximale Höhe von 120 cm nicht überschreiten
- Pflanzen dürfen das Grabmal nicht mehr als 20 cm überragen
- Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die Friedhofanlagen überwuchern, sind zurückzuschneiden
- Die Bepflanzung hinter dem Grabmal

⁵ Leisten die Angehörigen den Anordnungen der Kommission Sicherheit und Verkehr nicht Folge, wird die Arbeit auf ihre Kosten durch die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner ausgeführt.

⁶ Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind von der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner auf Kosten der Einwohnergemeinde Fraubrunnen mit einer Grünbepflanzung zu versehen. Diese darf nur noch mit Bewilligung der Kommission Sicherheit und Verkehr entfernt werden.

4. Verschiedenes

Art. 25

Ausserordentliche Lage In ausserordentlichen Lagen (Katastrophen, kriegerische Ereignisse, Grossunfälle, Epidemien etc.) trifft der Gemeinderat die nötigen Anordnungen für möglichst pietätvolle und den gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechende Bestattungen.

Art. 26

Haftung ¹ Die Einwohnergemeinde Fraubrunnen übernimmt keine Haftung bei Beschädigung und Diebstahl von Grabmälern und Grabschmuck.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Einwohnergemeinde Fraubrunnen für Schäden, welche durch sein Personal oder durch beauftragte Dritte verursacht werden.

5. Gebühren

Art. 27

Gebührentarif Sämtliche Gebühren, die mit diesem Reglement in Zusammenhang stehen, werden vom Gemeinderat in einem Gebührentarif festgelegt. Der Gebührenrahmen wird im Anhang 1 dieses Reglements erlassen.

Art. 28

Unentgeltliche Bestattung (schickliches Begräbnis) ¹ Verstorbene Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Fraubrunnen haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung, wenn

- a) die Bestattungskosten nicht aus der Erbmasse heraus beglichen werden können,
- b) keine Erbinnen und Erben vorhanden sind oder diese durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden, und
- c) nicht Dritte für die Bestattungskosten aufkommen.

² Der Kommission Sicherheit und Verkehr ist innerhalb drei Monaten nach dem Todestag ein Gesuch für eine unentgeltliche Bestattung einzureichen. Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Die Gemeindeverwaltung kann entsprechende Bescheinigungen verlangen und Auskünfte Dritter einholen

³ Die unentgeltliche Bestattung umfasst nur die minimalsten Aufwendungen des Bestattungsinstituts, die Kremation sowie eine einfache schickliche Beisetzung im Gemeinschaftsgrab mit Beschriftung.

⁴ Die Kosten für ein Erdreihengrab bzw. Urnenreihengrab werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen.

⁵ Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt bzw. Aufträge erteilt hat, hat für die Mehrkosten aufzukommen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 29

Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen können, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen, mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden. Zuständig für den Erlass der Busse ist die Kommission Sicherheit und Verkehr.

Art. 30

Rechtsmittel Beschwerden gegen Verfügungen/Entscheide der Kommission Sicherheit und Verkehr können innert 30 Tagen an das zuständige Regierungsstatthalteramt gerichtet werden.

Art. 31

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung vom 1.12.2025 per 1.1.2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Friedhof- und Bestattungsreglemente vom 1.1.2014.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 1.12.2025

Präsident der Gemeindeversammlung:

Gemeindeschreiber a.i.:

Peter Brunner

Martin Frey

Auflagezeugnis

Das Friedhof- und Bestattungsreglement hat vom 31.10.2025 bis am 1.12.2025 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31.10.2025 und Nr. 47 vom 21.11.2025 publiziert.

Der Gemeindeschreiber a.i.:

Martin Frey

ANHANG 1: GEBÜHRENRAHMEN

Einmalige Grabgebühren pro Bestattung

Sargreihengrab	Einheimische	Auswärtige
Erwachsener	3'000 – 4'000	5'100 – 6'100
Urne in Sargreihengrab	300 – 700	300 – 700

Urnengrab	Einheimische	Auswärtige
Erwachsene	1'500 – 1'900	3'300 – 3'700
2. Urne in Urnengrab	300 – 700	300 – 700

Familiengrab	Einheimische	Auswärtige
Neues Familiengrab	5'600 – 6'600	11'600 – 12'600
Sarg in bestehendes Familiengrab	1'600 – 2'600	1'600 – 2'600
Urne in bestehendes Familiengrab	300 – 700	300 – 700

Gemeinschaftsgrab	Einheimische	Auswärtige
Ascheschacht	1'000 – 1'200	2'500 – 2'700
Rasenfeld	1'400 – 1'800	3'050 – 3'450

Urnenplattengrab	Einheimisch	Auswärtige
Erwachsene	3'300 – 3'700	7'800 – 8'200

Kindergrab	Einheimische	Auswärtige
Kinder bis 12 Jahre	1'000 – 1'400	2'050 – 2'450

Urnen-Themengrab	Einheimisch	Auswärtige
Neues Themengrab	3'400 – 3'800	8'050 – 8'450
2. Urne in bestehendes Themengrab	300 – 700	300 – 700

Gedenkstätte für Engelskinder	Einheimische	Auswärtige
Neues Grab	300 – 700	1'050 – 1'450

Exhumation (Ausgrabung)	Einheimische	Auswärtige
Alle Grabarten - Sofern Exhumation möglich	Verrechnung Kosten nach Aufwand	Verrechnung Kosten nach Aufwand

Diverse Gebühren nach Aufwand
Bestattung am Samstag: Zuschlag auf Dienstleistungspreis von 50%
Für Ausnahmen nach Art. 11 können Zusatzkosten weiterverrechnet werden.